

Zeitschrift: Jahresbericht / Schweizerisches Landesmuseum Zürich
Herausgeber: Schweizerisches Landesmuseum Zürich
Band: 2 (1893)

Rubrik: Unterstützung kantonaler Altertumssammlungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Unterstützungen kantonaler Altertumssammlungen

wurden ausgerichtet:

Dem Staatsrate des Kantons Wallis für das Histor.

Museum auf Valeria in Sitten: 50 % der An-
kaufssumme einer Anzahl wallisischer Altertümer Fr. 540. —

Dem Thurgauischen Historischen Verein: 50 %

der Ankaufssumme einiger Altertümer aus Privat-
besitz in Bischofszell „ 115. —

Dem Historischen Museum St. Gallen: 33 % der

Ankaufssumme von 37 Doubletten alter Waffen
aus dem Zeughause Zürich, zahlbar im Januar
1894 (Zahlungstermin, der dem Museum in
St. Gallen von der Zürcher Zeughausverwaltung
eingeräumt wurde) „ 900. —

Mehrere Unterstützungsbegehren mussten aus formellen oder mate-
riellen Gründen abgewiesen werden. Betreffs der Bedingungen, von
denen das Gesetz vom 30. Juni 1886 die Ausrichtung einer Subvention
an kantonale Museen abhängig macht und der Art und Weise des
Vorgehens, besteht mancherorts noch etwelche Unklarheit, weshalb es
vielleicht am Platze ist, die Hauptpunkte hier zu wiederholen:

1. Es muss sich um eine, die *Kräfte der kantonalen Altertums-
sammlung übersteigende Anschaffung von geschichtlichem Interesse*
handeln (Bundesbeschluss vom 30. Juni 1886, Art. 1, d).

2. Die Beteiligung des Bundes kann nur eintreten, *wenn die be-
treffenden Gesuche vor dem Ankaufe oder (bei Ausgrabungen) vor
dem Beginn der zu subventionierenden Arbeiten eingereicht wurden*
(Vollziehungs-Verordnung zu obigem Bundesbeschluss vom 25. Febr.
1887, Art. 6).

3. Die Unterstützungsbegehren sind, *begleitet von allen zur sach-
lichen und finanziellen Beurteilung notwendigen Angaben*, — nicht der

Eidgen. Landesmuseums-Kommission oder der Direktion des Landesmuseums einzureichen, wie dies beständig vorkommt, — sondern direkt *dem Departement des Innern in Bern* (Vollziehungs-Verordnung, Art. 7).

4. Bei gleichwertigen Begehren verschiedener Sammlungen soll *die noch nicht unterstützte den Vorrang erhalten* (Vollziehungs-Verordnung, Art. 7).

5. Über die mit Bundesunterstützung erworbenen Altertümer wird von dem Departement des Innern ein eigenes Inventar geführt, und *sie dürfen ohne Genehmigung des Bundesrates nie veräussert oder abgetreten werden* (Vollziehungs-Verordnung, Art. 8).

6. Die Landesmuseumskommission und die Direktion des Landesmuseums sind nicht die entscheidende, sondern die *begutachtende* Behörde, welcher von dem Departement des Innern die Unterstützungsbegehren *zum Zwecke eines Antrages zu Handen des Bundesrates zugestellt werden* (Verwaltungsordnung des Landesmuseums vom 4. März 1892, § 4, B).